

SATZUNG DER HANSESTADT ROSTOCK

ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 05.GE.35

FÜR DAS SONDER- UND GEWERBEGEBIET "SCHUTOW - ALTES MESSEGELÄNDE"

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Rostock vom 06.04.2005 und mit Genehmigung des Ministeriums für Arbeit, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern, folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 05.GE.35 für das Sonder- und Gewerbegebiet „Schutow - altes Messengelände“, nördlich der B 105 und östlich der Messestraße, bestehend aus einer textlichen Festsetzung, erlassen:



Der B-Plan Nr. 05.GE. 35 wird im Teil B (Text) unter „Art der baulichen Nutzung“, Abschnitt „Gewerbegebiete“ wie folgt geändert:

In der textlichen Festsetzung Nr.1.15 wird bei der Aufzählung der Gewerbegebiete, in denen Einzelhandelsbetriebe unzulässig sind, das GE 7 durch das GE 8 ersetzt.

neuer Wortlaut:

1.15 „In den Gewerbegebieten GE 1, GE 2, GE 4, GE 5, GE 6, GE 8, GE 11, GE 12, GE 13 und GE 14 sind Einzelhandelsbetriebe unzulässig.“ (§ 1 Abs. 5 BauNVO)

VERFAHRENSVERMERKE

1. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 20.08.2004 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Hansestadt Rostock, 12.05.2005



In Vertretung
Sebastian Schröder
Senator für Finanzen,
Verwaltung und Ordnung

2. Die 1. Änderung des Bebauungsplans, bestehend aus dem Text (Teil B), wurde am 06.04.2005 von der Bürgerschaft als Satzung beschlossen.
Die Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplans wurde mit Beschluss der Bürgerschaft vom 06.04.2005 gebilligt.

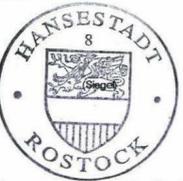
Hansestadt Rostock, 12.05.2005



In Vertretung
Sebastian Schröder
Senator für Finanzen,
Verwaltung und Ordnung

3. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus dem Text (Teil B), wurde mit Bescheid des Ministeriums für Arbeit, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern vom 15.08.05, Az. VIII 230 a - 5.12.113 - 03000 (05.GE.35/1.A.) mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

Hansestadt Rostock, 25.08.2005



Senator für Bau- und
Wohnungswesen

4. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluss der Bürgerschaft vom erfüllt, die Hinweise sind beachtet.
Das wurde mit Bescheid des Ministeriums für Arbeit, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern vom Az. bestätigt.

Hansestadt Rostock,

(Siegel)

Senator für Bau- und
Wohnungswesen

5. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

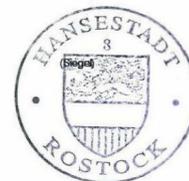
Hansestadt Rostock, 29.8.2005



P. Murb
Oberbürgermeister

6. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am 28.09.2005 im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock „Städtischer Anzeiger“ bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des 28.09.2005 in Kraft getreten.

Hansestadt Rostock, 29.09.2005



Senator für Bau- und
Wohnungswesen

Satzung der Hansestadt Rostock

über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 05.GE.35
für das Sonder- und Gewerbegebiet
"Schutow - altes Messengelände"
östlich der Messestraße und nördlich der B 105

Übersichtsplan



Hansestadt Rostock, 29.8.2005



P. Murb
Oberbürgermeister